

Nachdem das Konkordat im Zuge der Auseinandersetzungen um die Gestaltung des Schulwesens immer wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt ist, betrachtet es die Schriftleitung als notwendig, das Konkordat selbst aufzugreifen und im Rahmen dieses Heftes gründlich abzuhandeln, weil eine Sachklärung, die als Grundlage vieler polemischer Äußerungen gefehlt hat, erforderlich ist.

Sante di Giorgi

Das Reichskonkordat von 1933

Vorbemerkung

Verträge werden gehalten, Verträge werden gebrochen; Verträge werden abgeschlossen – Verträge überleben sich.

In einem Rechtsstaat gibt es keinen Zweifel darüber, daß Verträge nicht gebrochen werden dürfen; hat sich der Inhalt eines Vertrages oder eines Vertragsteils überlebt, so muß beiderseitiges Einvernehmen über die Änderung erzielt werden. Das bezweifelt bei uns niemand, auch nicht diejenigen, die sich durch das Reichskonkordat von 1933 nicht gebunden fühlen.

I. Politische Erwägungen

Konkordat und Staatsrecht

Das Konkordat im Ganzen ist nicht umstritten. Nur an einigen Artikeln (die „Schulartikel“ Nr. 21, 22, 23, 24)* hat sich die Frage entzündet, ob die Bundesländer an die Bestimmungen des Konkordats gebunden sind. Die Unsicherheit liegt in der Frage, wer die Vertragspartner des Konkordats seien.

Nachdem das Deutsche Reich 1945 zerschlagen war, übernahmen zuerst die Besatzungsmächte die Rechtshoheit. Da der Vatikan bei den Besatzungsmächten keine Anstrengungen unternommen hat, das Konkordat als fortgeltendes Recht festzulegen, entstand hier eine Lücke bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

GG Art. 123

1. Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.
2. Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetz die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetz zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Daß das Reichskonkordat unter die im Art. 123 GG angeführten Staatsverträge fällt, geht u. a. aus den „Feststellungen zur Auslegung des Artikels 26 des Reichskonkordats“ vom 16./17. Juli 1956 hervor, die im Bulletin der Bundesregierung am 2. Februar 1957 veröffentlicht wurden, und entspricht unangefochten der allgemeinen Rechtsauffassung. Zwischen dem Zusammenbruch von 1945 und der Gründung der Bundesrepublik hatten sich schon die Länder gebildet und mit ihnen die Kulturhoheit der Länder. Wie hoch

* Siehe den Text dieser Artikel und des gesamten Konkordats im Anschluß an diesen Beitrag.

die Kulturhoheit der Länder vom Grundgesetz eingeschätzt wird, zeigt der Art. 141 GG (Bremer Klausel), nach dem in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine diesbezügliche landesrechtliche Regelung bestand, der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen kein ordentliches Lehrfach ist. In allen anderen Ländern ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach, in dem in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften unterrichtet wird. GG Art. 7 (3).

Die Unterbrechung zwischen dem Ende des Dritten Reiches und der Gründung der Bundesrepublik macht das Schweigen des Vatikans zu den Vertragsbrüchen erklärlich, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht geklärt wurde, wer der Vertragspartner des Vatikans war. Offensichtlich wünscht die Bundesrepublik (als vom Vatikan anerkannte Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches), daß der Vatikan das Konkordat einhält. Ihrerseits liegt ihr daran, im internationalen Bereich als glaubwürdiger Partner gelten zu können, was ihr nur gelingen kann, wenn sich auch die Länder an die Konkordatsbestimmungen halten. In diesem Sinne wurde Bundesminister Carlo Schmid beauftragt, bei den Ländern auf die Einhaltung des Konkordats hinzuwirken.

Es wird, unabhängig von formalrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen sein, ob der Inhalt des Konkordats in sich so unzeitgemäß geworden ist, daß er nicht mehr mit gutem Recht Gültigkeit beanspruchen kann.

Das Konkordat – Vertrag auf Gegenseitigkeit

Das Konkordat ist in der Form völkerrechtlicher Verträge zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch die Reichsregierung von 1933 (Hitler), und dem Apostolischen Stuhl abgeschlossen worden und legt die Rechte der katholischen Kirche im damaligen Deutschland einerseits und andererseits die Leistungen der Kirche gegenüber dem Staat fest. – Das Konkordat sichert also nicht nur der Kirche, sondern auch dem Staat bestimmte Vorteile.

Insofern, als das Konkordat die religiösen Rechte einer bestimmten, sehr großen staatstragenden Gruppe durch internationales Recht fixiert und dieser Gruppe dadurch die Chance zur Ausbildung einer profilierten weltanschaulichen Gesinnung sichert, sind die der Kirche angebotenen Vorteile zugleich Vorteile des pluralistischen Staates.

Heiliger Stuhl und Papst repräsentieren die katholische Kirche, die in ihrer Universalität den Charakter einer übernationalen Institution trägt. Es liegt also kein Hindernis vor, ihre internationale Rechtspersönlichkeit, der eine wirkliche Souveränität eigen ist, anzuerkennen, wenngleich sie von anderer Art ist als die Territorialsouveränität. Diese Weise, die katholische Kirche zu betrachten, liegt auf der Linie der gegenwärtigen internationalen Rechtsentwicklung. In unserer Zeit entstehen immer mehr übernationale Organisationen. Zahlreiche Probleme nehmen Weltcharakter an und können nicht mehr im Rahmen nur eines einzelnen Staates gelöst werden. Das ist ein neuzeitliches Phänomen. Man spricht diesen Organisationen internationale Rechtspersönlichkeit zu, so daß sie, obwohl sie keine territoriale Souveränität genießen, doch in der Lage sind, Konventionen mit Staaten einzugehen, deren Souveränität eine territoriale ist. Klassische Institutionen dieser Art sind die „Vereinten Nationen“ (UNO) oder die UNESCO. In diese Kategorie neuer juristischer Institutionen mit übernationalem Charakter reiht die Mehrzahl der zeitgenössischen Juristen den Heiligen Stuhl ein. Die Universalkirche ist kein Staat, sondern eine internationale Institution. Für den Juristen gehören die UNO und der Heilige Stuhl, der Papst und der Generalsekretär der Vereinten Nationen in die gleichen juristischen Kategorien. So kommt zu der auf dem Vatikanstaat begründeten Territorialsouveränität des Heiligen Stuhles die persönliche Souveränität hinzu. Die Eigenschaft des Heiligen Stuhles als Repräsentant der Universalkirche reiht ihn ein in die Kategorie internationaler Institutionen und macht aus ihm auf diese Weise einen Rechtsträger im internationalen Recht. Wenn also ein Staat einen diplomatischen Vertreter an den päpstlichen Hof entsendet oder ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl

abschließt, sieht er in der Person des Papstes nicht den weltlichen Souverän, den Repräsentanten des Vatikanstaates, sondern das Oberhaupt der katholischen Weltkirche. Aus diesem Grunde haben auch die Konkordate den Charakter einer internationalen Konvention und nicht den eines einfachen Vertrages, der zwischen einem Staat und einer Organisation in diesem gleichen Staat geschlossen wird. Das Reichskonkordat von 1933 wurde nicht zwischen der Deutschen Reichsregierung und der katholischen Kirche in Deutschland geschlossen, sondern zwischen dem Deutschen Reich und der katholischen Weltkirche, um die Rechtslage der katholischen Kirche in Deutschland zu regeln. (René Metz, Das Kirchenrecht, 1963, S. 115)

Der Rechtsstatus der Kirche erschöpft sich heute nicht mehr in dem einer vom Staat beaufsichtigten öffentlichen Körperschaft. Die beiden großen Kirchen wirken heute rein tatsächlich (also unbeschadet ihres im Glauben offenbarten göttlichen Auftrages und ihres geistlichen Selbstverständnisses) neben den politischen Parteien, den Gewerkschaften und entsprechenden Organisationen der Arbeitgeber und der Wirtschaft im Verfassungsleben mit und stellen im Verein mit diesen Kräften einen bedeutenden Teil des „Balancesystems“ der gegenwärtigen deutschen Staatsordnung dar, das in mancher Hinsicht die nie streng durchgeführte Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und richterlicher Gewalt ergänzt. Die beiden großen Kirchen sind aus den historischen Bindungen an die Reste der staatlichen Kirchenhoheit entlassen und stärker als in der Weimarer Zeit in die öffentliche Ordnung des politischen Gemeinwesens hineingezogen worden. Sie sind Glied unserer vielschichtigen öffentlich-rechtlichen Gesamtordnung, und zwar ein tragendes Glied geworden. Die Kirchen haben und nehmen Anteil an der Verantwortung für das politische Gesamtschicksal. Sie können sich in der augenblicklichen politischen Situation Deutschlands dieser Verantwortung nicht entziehen, auch wenn sie es wollten.

(Aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Febr. 1962, Aktz. III A 726/61 — 2 K 281/61)

Das Konkordat in der Polemik

In der Polemik gegen das Konkordat wird häufig angeführt, daß Hitler es von vornherein zum Mißbrauch bestimmt habe, um über die Anerkennung durch den Vatikan weitere internationale Anerkennung zu erlangen. So sehr auch selbst von Katholiken der Abschluß dieses Konkordats unter den damaligen politischen Umständen in Deutschland als eine politische Fehlleistung bedauert werden mag, muß gerade in diesem Punkt hinsichtlich seines *sachlichen* Inhalts ein Argument für das Konkordat gesehen werden, da ein anfechtbarer Vertragstext diese internationale Wirkung nicht gehabt hätte. Hitler mußte (im Konkordatstext) Zugeständnisse machen, die seinen nationalsozialistischen und totalitären Absichten widersprachen.

Aus juristischer Sicht sei bemerkt, daß nach der allgemeinen Regel der Rechtsauslegung das subjektive Ziel und die subjektiven Auffassungen nur insoweit Gewicht erlangen, als sie einen objektiven Niederschlag in dem Wortlaut eines juristischen Dokumentes gefunden haben und sich in den Sinnzusammenhang seiner Abfassung einfügen. Auch die subjektiven Vorstellungen z. B. der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung sind ohne juristische Relevanz. Im Sinne der Rechtssicherheit gilt nur der Wortlaut selbst.

Keine Bedenken bestehen deswegen, weil es (das Konkordat von 1933) von der damaligen Reichsregierung auf Grund des sogenannten Ermächtigungsgesetzes abgeschlossen worden ist; denn dieses schuf im Wege der revolutionären Begründung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anstelle der bisherigen eine neue Kompetenzordnung. Das Konkordat ist auch in Reichsrecht transformiert und nicht dadurch absolut geworden, daß der nationalsozialistische Staat konsequent dagegen verstoßen hat. Es hat auch nicht durch den Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft seine Geltung verloren. Die Errichtung einer staatlichen Organisation für das Gebiet der westlichen Besatzungszonen durch das Bonner Grundgesetz hat an der Geltung

des Reichskonkordats zwischen den Vertragsschließenden nichts geändert. Denn das Deutsche Reich hat nach dem Zusammenbruch nicht zu existieren aufgehört und bestand auch nach 1945 weiter. Die Bundesrepublik Deutschland ist identisch mit dem Deutschen Reich.

BVerfG, Urteil vom 26. März 1957.

BVerfGE, Bd 6 S. 311 — Konkordatsurteil.

Nach Artikel 23 der Landesverfassung ist das Konkordat geltendes Landesrecht in Nordrhein-Westfalen geworden.“

(Aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1962, Aktz. III A 726/61 — 2 K 281/61)

Es wäre somit eher zu prüfen, ob, wie gelegentlich behauptet wird, der Vatikan seine damals relativ günstige Stellung gegenüber Hitler ausgenutzt habe, um Konkordatsbestimmungen zu erhalten, die den Interessen des deutschen Volkes zuwiderlaufen. Diese Prüfung muß am Konkordatstext selbst vorgenommen werden, da weder der Mißbrauch noch die vielen Vertragsbrüche Hitlers ein Kriterium für die sachlichen Vereinbarungen im Konkordatstext hergeben können.

In der Polemik gegen das Konkordat wird häufig der Eindruck zu erwecken versucht, als habe sich das Reichsparlament am Ende der 20er und Anfang der 30er Jahre wegen der Schulfrage gegen den Abschluß eines Konkordats gewandt. Dabei wird man aber berücksichtigen müssen, daß der Reichstag damals schon starke Gruppen von Kommunisten und Nationalsozialisten hatte, die in der Lage waren, jede Entscheidung für ein Konkordat zu blockieren.

Bei einem von totalitären Gruppen noch nicht so stark besetzten Parlament wie dem Preußischen Landtag stellt sich die Sache so dar, wie sie aus einer Note des preußischen Ministerpräsidenten Braun vom 6. August 1929 an den damaligen Nuntius Pacelli hervorgeht.

„Euer Exzellenz! Der unterzeichnete Ministerpräsident des Freistaates Preußen beehrt sich, Euer Exzellenz den Eingang der Note Nr. 42 009 vom 5. d. M. dankend zu bestätigen. Er würdigt durchaus die Erklärungen des Heiligen Stuhles, bittet indes, bezüglich der darin berührten Frage unter Beiseitlassung anderer Erwägungen darauf hinweisen zu dürfen, daß die langjährigen, in der Presse geführten Auseinandersetzungen über den mutmaßlichen Inhalt des Konkordates die öffentliche Meinung inzwischen so beeinflusst hatten, daß eine parlamentarische Mehrheit für ein auch die Schule regelndes Konkordat nicht erreichbar war. Angesichts dieser Tatsache würde die preußische Staatsregierung durch die Beibehaltung solcher Bestimmungen — auch in der Formel vom Juni 1927 — die parlamentarische Verabschiedung des auch Ihrer Überzeugung nach für die Sicherung und Festigung des religiösen Friedens in Preußen bedeutsamen Vertragswerks unmöglich gemacht haben.

Die Ausschaltung der Regelung der Schulfrage aus dem nunmehr zum Abschluß gekommenen Verträge wird indes die verfassungsmäßigen Rechte der preußischen Katholiken auf diesem bedeutsamen Gebiete, insbesondere hinsichtlich der konfessionellen Schule und des Religionsunterrichtes, in keiner Weise sachlich beeinträchtigen, da die preußische Staatsregierung es als eine selbstverständliche Pflicht erachtet, die in der Reichsverfassung anerkannten religiösen Rechte zu wahren und zur vorgesehenen Auswirkung zu bringen.

Der Unterzeichnete benutzt die Gelegenheit, um Euer Exzellenz den Ausdruck seiner ausgezeichneten Wertschätzung zu erneuern. (gez.) Braun.“

In den gegenwärtigen Diskussionen namentlich um die Schulartikel des Konkordats wird weiterhin so getan, als ob der Vatikan *einseitig* auf den getroffenen Abmachungen bestehen wolle, selbst um den Preis bildungsmäßiger Nachteile für die deutschen Kinder. Ob und inwieweit sich aus dem Beharren auf der Erfüllung der Schulartikel *tatsächlich* Nachteile ergeben, soll weiter unten erörtert werden.

Hier soll zunächst dargelegt werden, was das Reichskonkordat auch heute noch und heute erst recht dem deutschen Volke nütze ist, und weshalb die Bundesregierung öffentlich durch ihren Bundesaußenminister Brandt erklärt, sie denke nicht daran, mit dem Vatikan über das Konkordat zu verhandeln.

Im Artikel 11 des Reichskonkordats wird bestimmt, daß die Grenzen katholischer Bistümer nur im Einvernehmen zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl festgesetzt werden.

Durch den Artikel 11 des Reichskonkordats ist der Vatikan in wichtigen kirchenverwaltungsrechtlichen Angelegenheiten gebunden; weil er sich an die Bestimmungen hält, muß er in den polnisch besetzten Gebieten Deutschlands den Katholiken Bischöfe, die dem Primas von Polen unterstellt sind, verweigern. Die Lage ist verwickelter, als sie oft dargestellt wird; es ist nicht so, als würde der Vatikan (sozusagen erpresserisch) mit der Anerkennung der Oder-Neiße-Linie drohen, wenn das Konkordat seitens der Bundesrepublik gebrochen würde; vielmehr gibt die strikte Einhaltung des Konkordats durch die Bundesrepublik dem Vatikan den rechtlichen Rückhalt, sich gegen die Wünsche der polnischen Katholiken faktisch für Deutschland zu erklären.

Die kürzlich durchgeführten pastoralen Maßnahmen des Papstes durch die Ernennung Apostolischer Administratoren für die Betreuung der Diözesen in den polnisch besetzten deutschen Ostgebieten beeinträchtigen weder die deutsche Rechtsauffassung über territoriale Fragen, da sie keine völkerrechtliche Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze beinhalten, noch ist dadurch eine Verletzung des Artikels 11 des Reichskonkordats entstanden.

Die Tatsache, daß der Apostolische Stuhl seit zwei Jahren mit den deutschen Stellen über diese Maßnahmen verhandelt hat, schließt eindeutig einen Zusammenhang mit der Schulfrage aus. Die Maßnahmen dienen der Entspannung und Befriedung der Lage, die durch die „volklichen, sprachlichen und konfessionellen Veränderungen“ in den betroffenen Gebieten entstanden sind.

Die neuernannten Apostolischen Administratoren sind dem Papst unmittelbar unterstellt und lösen die bisherigen Generalvikare des Bischofs von Warschau in diesen Diözesen ab. Der Bischof von Warschau war bis jetzt der Administrator für das Gesamtgebiet.

Die Schulartikel – die umstrittenen Artikel

Obwohl in Nordrhein-Westfalen der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den Schulen noch nicht umstritten ist, soll der Art. 21 des Reichskonkordats doch kurz erörtert werden, da nicht in allen Ländern Einmütigkeit in dieser Hinsicht besteht. Bekanntlich ist im Lande Bremen der Religionsunterricht *kein* ordentliches Lehrfach an den Schulen. Statt dessen wird dort eine Art Bibelkunde erteilt. Es erfolgt in dieser rein informativen Religionskunde aber keine Einübung in das religiöse Leben selbst.

Artikel 32 der Bremischen Landesverfassung besagt:

„Die allgemein bildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in *biblischer* Geschichte auf allgemein *christlicher* Grundlage.

Unterricht in biblischer Geschichte wird nur von Lehrern erteilt, die sich dazu bereit erklärt haben. Über die Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten.

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben das Recht, außerhalb der Schulzeit in ihrem Bekenntnis oder in ihrer Weltanschauung diejenigen Kinder zu unterweisen, deren Erziehungsberechtigte dies wünschen.“

Und im Artikel 33 derselben Verfassung heißt es, daß „in allen Schulen der Grundsatz der Duldsamkeit herrscht“ und „der Lehrer in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen hat“.

Man hat den Eindruck, daß für die Juden kein Unterricht in Biblischer Geschichte vorgesehen ist. Sollte dies der Fall sein, dann hätte das Grundgesetz ein Gesetz gestattet, das kaum Platz für die Juden läßt. Oder müßte man annehmen, daß Artikel 32 nicht ernst zu nehmen sei? Denn er müßte sofort wegfallen, wenn ein Jude in der Schule auftauchte. Daß aber Artikel 32 durchaus ernst zu nehmen ist, geht daraus hervor, daß in einem Urteil des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen dieser Artikel 32 bestätigt und authentisch ausgelegt wurde. (Urteil vom 23. Okt. 1965 – St. 2 + 4/1964, 1/1965, 2)

Wie läßt sich diese Scheidung zwischen Biblischer Geschichte und Volk Israel bzw. zwischen Evangelium und Kirche rechtfertigen?

Sollte diese Scheidung eher ein Theologumenon sein? Wäre es dann nicht erstaunlich, zu sehen, wie unmittelbar nach dem Kriege 1945 die Neigung des Staates zum Theologisieren so stark wiederaufblühte?

Sollte letzten Endes auch die Schuldebatte von derartigem staatlichen Theologisieren, das sogar den Anspruch geltend machen möchte, als einziges öffentliches Recht fordern zu können und keiner anderen Theologie neben sich öffentliches Recht zuzuerkennen, allen Toleranz- und Wissenschaftsautonomieerklärungen zum Trotz, getragen sein?

Sollte es nicht übrigens selbstverständlich sein, daß an der staatlichen Gesamtplanung auch die Initiativkraft der einzelnen und der gesellschaftlichen Zwischengebilde beteiligt sein müßten, um die Gefahr einer Kollektivierung oder einer mehr oder weniger zufälligen Planung zu vermeiden?

Während also in allen übrigen Fächern außer der Vermittlung von Wissen auch eine Einübung in Kulturtechniken geschieht bzw. menschliche Haltungen geprägt werden, soll dies in dem Bereich des religiösen Lebens gerade vermieden werden. In Bremen wird nach dem Grundsatz verfahren, Religion sei *Privatsache*. Wenn man sich schon auf diesen Standpunkt stellt, kann die Schule aber nicht eine reine *Staatssache* sein, denn wenn Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegenden Pflichten sind (GG Art. 6 [2]) und zur Erziehung und Pflege auch Einübung in das religiöse Leben gehört, muß auch die Schule in gewisser Hinsicht Privatsache der Eltern sein.

In Berlin wurden die Lehrstühle für Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule abgeschafft und dadurch die Möglichkeiten, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der Schule praktisch zu verwirklichen, stark beschnitten.

Daß Religionsunterricht nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt werden kann (GG Art. 7 (3)), bedarf deswegen keiner Diskussion, weil der dort gepflegte Lehrgegenstand eben jener bestimmten und konkreten Religionsgemeinschaft als Bildungsgut entstammt.

Unabhängig von der Frage, wie viel oder wenig Einfluß die Kirchen auf die Schule nehmen, muß *von der Schule her* gefragt werden, und zwar pädagogisch gefragt werden, ob sie ihren Bildungsauftrag *überhaupt* wahrnehmen kann, wenn sie die Dimension menschlicher Religiosität außer acht läßt. Schließlich wird die Sinnggebung aller Einzelaspekte der Welt und der Schulfächer in *religiösen Kategorien* geleistet und für die Mehrheit der Menschen in solchen Kategorien, die von bestimmten Religionsgemeinschaften ausgebildet wurden und bewahrt werden. Der Eindruck, die katholische Kirche

dränge sich in Schulfragen ungebührlich auf, würde nicht entstehen, wenn die Schule ihrerseits *pädagogisch konsequent* nach dem Wesen des historisch gewordenen Menschen heute fragen und streben würde, statt (vielleicht unbewußt, aber faktisch) auf eine „Umkonstruktion“ zur Gleichmacherei* der Menschen hinzuwirken. Andererseits soll nicht verschwiegen werden, daß sich die Kirche dabei vorzüglich juristischer Mittel bedient hat und weniger Wert darauf legte, pädagogische Anregungen zu geben. Freilich wird man auch zugestehen müssen, daß die Erarbeitung pädagogischer Kategorien, in denen die Kirche ihre Anregungen artikulieren könnte, erstens von ihr gar nicht ausgebildet werden kann, weil dies eine Angelegenheit ist, die die „Welt“ in ihrem geschichtlichen Gang zu leisten hat, und daß zweitens diese Kategorien erst in der jüngeren Zeit überhaupt geschaffen wurden.

Der Artikel 21, der im übrigen sachlich mit Art. 14 der Landesverfassung von NRW übereinstimmt, formuliert also keineswegs irgendwelche Rechte der Kirche, die als Belastung der Schule oder des Staates angesehen werden können. Dieser Artikel kann nur denjenigen ein Dorn im Auge sein, die den Religionsunterricht nicht nur für ihre eigenen Kinder nicht haben wollen, sondern die danach streben, auch den Kindern *anderer* Eltern den Religionsunterricht vorzuenthalten.

Der Artikel 22 des Reichskonkordats ist eine konsequente Folge aus Art. 21.

Wer unbefangen den Art. 23 liest, kann in ihm, was das dort ausgesprochene Prinzip angeht, nichts Anstößiges finden. Der Artikel fordert, daß dort, wo Eltern es für ihre Kinder wünschen, Bekenntnisschulen eingerichtet bzw. geführt werden, wenn damit ein geordneter Schulbetrieb nach *staatlichen* Grundsätzen nicht gefährdet ist. So sehr man diesem Prinzip zustimmen kann, muß doch gesehen werden, daß die Abfassung dieses Textes wie auch die dementsprechenden des Grundgesetzes und der Verfassung von NRW in einer Zeit erfolgten, als die reformpädagogischen Impulse von kleineren Schulen ausgingen (Schulstufenprinzip) und gemischt-konfessionelle Gebiete hauptsächlich in den Städten gegeben waren. Die geschichtliche Situation hat sich gewandelt. Die Bevölkerung der Bundesrepublik und auch die Nordrhein-Westfalens ist seit dem Kriege konfessionell viel stärker gemischt, als es früher der Fall war. Obwohl hundertprozentige Beweise noch ausstehen (man will sie mit Modellschulen beibringen), wird allgemein vermutet, daß die größere Schule gegenüber der kleineren im Hinblick auf die Anpassung des jungen Menschen an die Bedürfnisse der technisierten Industriekultur leistungsfähiger ist.

Insofern stehen also Tendenzen, die Vorschriften über geordneten Schulbetrieb am Maßstab der größeren Schulen zu orientieren, nicht im Gegensatz zum Wortlaut des Konkordatstextes. Das Prinzip der Leistungsfähigkeit der Schule (wie es heute verstanden wird) steht nicht im Widerspruch zur Bekenntnisschule, sondern im Widerspruch zur *kleinen* Schule. Stichhaltige Untersuchungen über die *optimale* Größe der Schule stehen noch aus, es kann aber mit Sicherheit gesagt werden, daß auch die Zwerg-Gemeinschaftsschule nicht leistungsfähig genug ist. Dem Prinzip der Bekenntnisschule bzw. der Schule, die die Eltern für ihre Kinder wünschen, will man die staatlich verordnete Gemeinschaftsschule als Regelschule gegenüberstellen.

Die Diskussion im Lande Nordrhein-Westfalen um diesen Schulartikel entbrannte nicht, weil durch Zusammenlegung zu Mittelpunktschulen ein Teil der bisherigen Bekenntnisschulen fortfallen würde, sondern weil die derzeitige Regierung als Ziel ihrer *schul-*

* Diese Gleichmacherei bezieht sich vor allem auf das Wesen des Menschen, der – zwar mit unterschiedlichen Aufgaben betraut – innerhalb des als autonom angenommenen technischen Produktions- und Sozialgefüges vor allem *funktionieren* soll.

politischen Maßnahmen die Gemeinschaftsschule proklamierte, anstatt einfach die leistungsfähigere Schule zu fördern.

Nun wird man möglicherweise einwenden können, die Zahl der Bekenntnisschulen werde durch die Zusammenlegung zu größeren Systemen so klein und alle übrigen Hauptschulen würden praktisch Gemeinschaftsschulen, daß man um der Einheitlichkeit willen *alle* Hauptschulen zu Gemeinschaftsschulen machen sollte. Hier müssen aber gewichtige Bedenken angemeldet werden. Es ist ein großer Unterschied, ob sich in der Praxis die Gemeinschaftsschule durch den *Zwang der Verhältnisse* ergeben hat oder ob man die Gemeinschaftsschulen *von einem Prinzip her* auch gegen den Willen einer großen Minderheit durchsetzen will. Im ersteren Fall ergibt sich die Gemeinschaftsschule als Kompromiß zwischen den Wünschen der Eltern und der Realisation in der schulorganisatorischen Wirklichkeit, während im letzteren Fall die Verwirklichung der Gemeinschaftsschule zugleich eine intolerante Majorisierung einer großen Minderheit bedeuten würde, die in einem demokratischen Staat, in dem auch die Minderheiten Schutz und Entfaltungsmöglichkeiten genießen sollten, undenkbar sein müßte. Im ersteren Fall bliebe der Anspruch des Elternwillens als Prinzip bestehen und könnte sich überall dort dann auch faktisch positiv auswirken, wo örtliche schulorganisatorische Verhältnisse unter Berücksichtigung dieses Anspruchs geprüft werden, während im letzteren Falle das Prinzip des *elterlichen* Erziehungswillens in wesentlichen Punkten aufgegeben würde. Die Gemeinschaftsschule als *einziges* staatliches Angebot auch da, wo mehr angeboten werden *könnte*, ist zu wenig in einem Staat, der die Pluralität der ihn tragenden Gruppen zu bejahen und zu stützen hat. Selbst wenn sich herausstellen sollte, daß aus schulorganisatorischen Gegebenheiten *alle* Hauptschulen Gemeinschaftsschulen würden, dürfte sich dieses Faktum nicht dahingehend auswirken, daß es als *Norm* angenommen wird und normativ wirkt; vielmehr müßte in diesem Faktum von allen Seiten ein *Tatbestand* gesehen werden, der eigentlich zu bedauern ist und der der Vielfalt unserer gesellschaftlichen Strebungen nicht ganz gerecht wird. Wenn wir im „Westen“ keine Einheitskunst haben, so liegt dies nicht zuletzt daran, daß sich bei uns (noch) gesellschaftliche und individuelle Eigenheiten bis zu jener Blüte hin entfalten können, auf die wir mit Recht in den Werken der freien Kunst stolz sind.

Es stellt sich die Frage, ob es insbesondere in den dicht besiedelten Gebieten Nordrhein-Westfalens nicht durchaus möglich ist, auch bei Zusammenlegung von kleineren Schulen so zu verfahren, daß in den meisten Fällen der von den Eltern gewünschte Charakter der Schule gewahrt wird.

Da der *Artikel 24* von der realen Situation des Jahres 1933 ausgeht, in welcher Zeit sich die katholische Bekenntnisschule schulorganisatorisch ohne Schwierigkeiten hat durchführen lassen, müßte er heute dahingehend geändert werden, daß an Schulen, in denen vorwiegend katholische Kinder unterrichtet werden, für die andersgläubigen Minderheiten eine entsprechende Anzahl Lehrer des Minderheitenbekenntnisses unterrichten sollen, wenn dies in gleicher Weise für katholische Minderheiten an nichtkatholischen Volksschulen geschieht.

Da hier die geschichtliche Entwicklung eindeutig ist und auf keiner Seite ein Prinzip wesentlicher Natur auf dem Spiele steht, kann es nur in Einzelfällen zu Differenzen kommen.

Wo die Grenzen in der Lehrerausbildung liegen, die den Erfordernissen einer katholischen Bekenntnisschule gerecht werden, kann hier nicht ausgemacht werden; eindeutig ist die Grenze unterschritten, wenn Lehrerstudenten an ihrer Hochschule Religionspädagogik nicht gleichberechtigt mit anderen Fächern studieren können.

Der *Artikel 25* des Reichskonkordats bringt zum Ausdruck, daß Orden und reli-

giöse Genossenschaften Privatschulen gründen und führen dürfen. Hier hätten aus der damaligen politischen Situation andere vertragliche Regelungen getroffen werden können, etwa, daß nur bestimmte Orden zum Führen von Privatschulen berechtigt gewesen wären usw. Dieser Artikel würde frühestens dann interessant, wenn der Bund bzw. das Land Nordrhein-Westfalen Privatschulen gesetzlich verbieten würde, was nicht zu erwarten ist.

Überschaut man die Schulartikel des Reichskonkordats insgesamt, so kann man sie nicht als etwas ansehen, was den Interessen des deutschen Volkes zuwiderläuft oder der Kirche Privilegien sichert. Wie ein Blick auf die Verfassungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt, stehen in ihnen die Artikel des Reichskonkordats fast wörtlich wie in der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919. Daß diese Artikel inhaltlich eine lange Tradition in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen haben, legt der Beitrag von A. Leidinger dar.

Angesichts dieses Befundes muß festgestellt werden, daß ein Bruch mit den Konkordatsbestimmungen zugleich einen Bruch mit dem Recht bedeuten würde, das praktisch seit Beginn der allgemeinen Schulpflicht gegolten hat.

Auch unter Berücksichtigung der gewandelten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen und geschichtlichen Verhältnisse wird man diese *Normen* nur dann mit Recht verlassen und ändern dürfen, wenn man das Wesen des Menschen selbst als verändert ansieht.

Das Konkordat unter gewandelten Verhältnissen

Sicher können Verträge durchaus durch die geschichtliche Entwicklung überholt werden. Und das ist auch manchen Bestimmungen des Reichskonkordats nicht erspart geblieben. Es kommt jedoch in diesen Fällen darauf an, daß die Vertragspartner redlich versuchen, wenigstens das zu tun, was unter den augenblicklichen Umständen bei gutem Willen möglich ist. Das hat der Papst bei der Regelung von Angelegenheiten in den deutschen Ostgebieten ohne jeden Zweifel bis zum heutigen Tage auch unter erheblichen Schwierigkeiten getan. Die Bundesregierung hat sich nicht genötigt gesehen, dem Apostolischen Stuhl einen Bruch des Vertrages vorzuwerfen. Umgekehrt hat der kirchliche Vertragspartner der Bundesrepublik keinen Vorwurf gemacht, weil zahlreiche Bundesländer entgegen dem Text von Artikel 24 des Konkordats für evangelische Minderheiten in katholischen Schulen entsprechende Minderheitenlehrer angestellt haben. Die Kirche erkennt an, daß diese Lösung angesichts der neuen Bevölkerungsstruktur, in der es keine geschlossenen konfessionellen Gebiete mehr gibt, unvermeidlich ist, da man diese Maßnahme der evangelischen Minderheit in katholischen Schulen schuldet. Der Apostolische Stuhl ist also durchaus bereit, *formale* Verletzungen von Konkordatsbestimmungen überall dort zu tolerieren, wo notwendigerweise neuen Verhältnissen Rechnung getragen werden muß, wie er umgekehrt das gleiche Verständnis von der Bundesrepublik erwartet bei Fragen, in denen er durch die neuen Verhältnisse gezwungen ist, sich über bestimmte Artikel bis zu einem gewissen Grade hinwegzusetzen. Sollte also auch in der gegenwärtigen Schuldiskussion die befriedigende Lösung nicht auf einer gemeinsamen Grundlage gefunden werden können?